

Fachgebiet

Rechtsschutzversicherung

Thema

Voraussetzungen für den Eintritt eines Versicherungsfalles in der Rechtsschutzversicherung (§ 14 ARB 75; § 4 ARB 94)

Grundlagen

Gemäß § 14 Abs. 3 ARB 75, § 4 Abs. 1 c ARB 94 gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der VN, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Wann ein danach zu fordernder „Verstoß“ vorliegt, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Nach einer Ansicht ist eine objektive Zuwiderhandlung gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften erforderlich. Nach anderer Ansicht genügt das bloße ernstliche Bestehen eines Rechtsverstoßes (vgl. *Harbauer*, Rechtsschutzversicherung, 6. Aufl., § 14 ARB 75, Rdnr. 40 ff. m.w.N.). Nach dem Sinn und Zweck der Rechtsschutzversicherung werden an die Voraussetzungen für den Eintritt eines Versicherungsfalles grundsätzlich geringe Anforderungen gestellt. Sinn und Zweck des in § 1 ARB definierten Rechtsschutzes ist es, VN und Versicherten zur ungestörten Durchsetzung ihrer rechtlichen Interessen zu verhelfen (BGH, VersR 1967, 774; VersR 2005, 936).

Aktuelles BGH AZ IV ZR 305/07

In einer Entscheidung vom 19.11.2008 (AZ IV ZR 305/07) hat der BGH unter Berücksichtigung der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen, um Verständnis bemühten VN ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse folgende Voraussetzungen für den Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Sinne von § 14 Abs. 3 ARB 75; § 4 Abs. 1 c ARB 94 dargelegt:

- a) Die Festlegung eines verstoßabhängigen Rechtsschutzfalles richte sich allein nach den vom VN behaupteten Pflichtverletzungen.
- b) Dieses Vorbringen des VN müsse einen objektiven Tatsachekern – im Gegensatz zu einem bloßen Werturteil – enthalten, mit dem er den Vorwurf eines Rechtsverstoßes verbinde und worauf er dann seine Interessenverfolgung stütze (vgl. BGH, VersR 2008, 113; 2005, 1684; 2003, 638).
- c) Auf die Schlüssigkeit, Substantiiertheit und Entscheidungserheblichkeit dieser Behauptungen komme es nicht an.

Der vom VN vorgetragene Tatsachekern müsse die Beurteilung erlauben, ob der damit beschriebene Vorgang den zwischen den Parteien ausgebrochenen Konflikt jedenfalls mit ausgelöst hat, also geeignet gewesen ist, den Keim für eine rechtliche Auseinandersetzung zu legen. Ein adäquater Ursachenzusammenhang reiche hier aus. Bei dem damit verbundenen Vorwurf sei auf die für den Verstoß gegebene Begründung abzustellen, wobei auf dieser Grundlage bereits eine darin enthaltene bloße Behauptung eines Pflichtverstoßes unabhängig von ihrer Berechtigung oder Erweislichkeit den Versicherungsfall auslöse.

Dieses weite Verständnis des Rechtsschutzfalles trage den Interessen beider Vertragspartner Rechnung. Dem Versicherer bleibe je nach Sachlage der Einwand mangelnder Erfolgsaussicht (§ 17 ARB) unbenommen und der VN sei vor einer insoweit sonst drohenden – schleichenden – Aushöhlung des Leistungsversprechens bewahrt.

Abgesehen davon könne die Festlegung, wann erstmals ernsthaft ein Pflichtenverstoß angelastet und der Versicherungsfall ausgelöst werde, je nach Beginn oder Ablauf der

Versicherungszeit zu Gunsten des einen oder des anderen Vertragspartners ausschlagen. Durch das dargelegte weite Verständnis des Rechtsschutzfalles werde deshalb eine einseitige Begünstigung einer Vertragsseite bei der Bestimmung, ob der geschilderte Versicherungsfall in versicherter Zeit liege und deswegen die Eintrittspflicht des Versicherers auszulösen vermag, nicht verbunden (vgl. BGH, VersR 1985, 540).

++